

Tischreden sind bei dem Vorsitzenden des Festmahls, Herrn Julius Springer, vorher anzumelden.

Die Tafelkarten berechtigen für Sonnabend den 10. Mai zum Eintritt in alle Räume des Schützenhauses. An diejenigen Buchhändler, welche nicht im Besitz von Tafelkarten sind, aber der geselligen Vereinigung an diesem Tage beizuwohnen wollen, werden besondere Eintrittskarten am Eingang des Schützenhauses durch den Castellan Bogen verabfolgt werden.

Das Festcomité.

Dr. August Schmitt,
Vorsitzender.

Carl Friedr. Graubner,
Schriftführer.

J. A. Barth. J. G. Findel. Arnold Hirt jun. Heinrich Hirzel. Wilhelm Volkmann.

Nichtamtlicher Theil.

Einige wohlgemeinte Bemerkungen über die Statuten-Berathung des Allgem. Deutschen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes.

(Schluß aus Nr. 84.)

Indem wir nun zum letzten Theile der uns gestellten Aufgabe übergehen, verhehlen wir uns nicht, daß dies eine etwas heikle Sache ist, da man leicht mit dem Collegialitätsprinzip in Collision kommen und sich dem Vorwurfe aussetzen kann, persönlich geworden zu sein. Wir haben indeß das gute Bewußtsein, daß es uns auch hierbei nur um die Sache zu thun ist, und werden wir demnach auch unbeirrt so sprechen, als ob die ins Spiel kommenden Persönlichkeiten noch gar nicht vorhanden wären.

Wir beginnen mit §. 10. (Zusammentritt der Generalversammlung). Hierin sollte der zweite Theil des dritten Satzes, welcher vollständig also lautet: „Die Generalversammlung wird zum Beginn des Verbandsjahres alljährlich im Monat October berufen; eine Verschiebung kann durch den Vorstand um 8, höchstens 14 Tage stattfinden“, wegfallen. Derselbe ist, wie noch so mancher andere, fast wörtlich den Statuten des Leipziger Buchhandlungs-Gehilfenvereins entnommen, welcher im Wintersemester in der ersten Woche jedes Monats an einem bestimmten Wochentage eine Generalversammlung abhalten soll; was aber bei den Beschränkungen hier ganz am Platze ist, dürfte es dort keineswegs sein.

Ungleich wichtiger ist jedoch ein nothwendiger Zusatz am Ende dieses §. in Betreff der Frist, innerhalb deren die Einladungen zu jeder Generalversammlung zu erfolgen haben. Wir könnten nachweisen, daß das Circular mit der Einladung zu der Generalversammlung vom 2. Februar (ebenso auch der Entwurf der Statuten, nach Weihnachten) manchen Mitgliedern so verspätet zukam, daß sie gar nicht mehr in der Lage waren, dieselbe zu berücksichtigen. Es sei daher gestattet, darauf hinzuweisen, daß 1) nicht alle Firmen das Börsenblatt halten, 2) nicht alle jede Woche Sendungen empfangen, und daß 3) der Ausdehnung des Geschäftskreises des Verbandes ganz besonders Rechnung getragen werden muß.

Zu §. 13. (Vorstand betr.) wünschten wir hinzu (und mit uns manche Mitglieder des Verbandes) einen Cassirer als Vorstandsmitglied, ähnlich dem Allgemeinen Unterstützungsverein, dessen Functionen denen des Berliner Cassirers, mit gewissen, durch die Verhältnisse gebotenen, leicht erklärlichen Beschränkungen, gleich wären. (Die Stellung des Commissionärs würde demgemäß in etwas verändert werden, aber immerhin wichtig und achtenswerth verbleiben.)

Hierher gehört ferner ein sehr wichtiges Glied des Ganzen, der Ausschuß (ca. 6—12 Personen, je nach Verhältniß), dessen Thätigkeit darin besteht, den Vorstand in der Ausführung seiner Functionen zu beaufsichtigen, resp. über die Aufrechterhaltung der Statuten nach jeder Seite hin zu wachen, die Mitglieder dem Vorstande gegenüber zu vertreten, Beschwerden der Mitglieder entgegenzunehmen, Erörterungen u. darüber anzustellen, resp. dieselben dem Vorstande

zur Erledigung zu überweisen. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und halten getrennt, sowie im Verein mit dem Vorstande, Versammlungen; sie sind daher verpflichtet, den Vorstandssitzungen beizuwohnen, und letztere (ebenso wie die separaten Sitzungen des Ausschusses) haben nur dann Beschlußfähigkeit, wenn mindestens die größere Hälfte (oder mehr) der Ausschußmitglieder zugegen ist u. s. w. Der Vorstand und der Ausschuß bilden zusammen den Verwaltungsrath.

Hierher gehören ferner Bestimmungen über die Wählbarkeit (sowie die Reihenfolge des Austritts durch's Loos u.) zu den Vorstands- und Ausschußämtern, z. B. ein gewisses niedrigstes Alter, längere Mitgliedschaft, um gehörig vertraut zu sein u. s. w. Ebenso fehlt der bestimmte Passus, daß sämtliche Aemter (Vorstand und Ausschuß) Ehrenämter sind und unentgeltlich verwaltet werden (es ist dies nur indirect angedeutet); desgleichen ein besonderer §., wonach die Vorstands- und Ausschußmitglieder für alle ihre Handlungen, wie auch für Unterlassungen, nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich, resp. ersatzpflichtig sind. Ebenso halten wir einen §., wonach dem Stadtrathe zu Leipzig (da der Aufsichtsrath der Prinzipale wohl nicht gut wieder aufgefrischt werden kann), bez. der Staatsregierung die administrative, resp. die Oberaufsicht eingeräumt wird, für nicht unzweckmäßig, wenn nicht etwa sogar nothwendig*).

Ferner fehlen Bestimmungen, wie oft mindestens der Gesamtvorstand (also Verwaltungsrath), resp. der Ausschuß zusammenzukommen habe, und so manches Andere, was hier aber als nebensächlich übergangen werden mag.

Zu §. 18. hätten wir den dringenden Wunsch, daß die Berechtigung zum Bezug des Krankengeldes nicht erst ein volles Jahr nach Erhebung der ersten Beitragsrate beginnen möge, namentlich wenn man so viel Geld zur Verfügung hat, daß „man nicht weiß, wohin damit“, wie manche Leute schon jetzt ganz ernstlich annehmen. Wenn ein nach dem Alter bemessenes Eintrittsgeld erhoben, vielleicht auch eine Altersgrenze gesteckt würde und die finanziellen Verhältnisse ein Hinderniß nicht abgeben, so sollte man die Berechtigung zum Bezug des Krankengeldes möglichst bald eintreten lassen; vielleicht nach 1—3 Monaten längstens. Die Buchhandlungs-Markthelfer erhalten zwar erst nach halbjähriger Mitgliedschaft Krankengeld, dagegen bekommen die Mechaniker ärztliche Hilfe und Medizin (was doch sehr wesentlich ist!) sofort nach erfolgter Aufnahme, und Geldunterstützung schon nach 4 Wochen; andere — wir glauben Kylographen und Buchdrucker — noch eher, wohl sogleich! Man erwäge doch gefälligst, daß unsere Krankencasse stets

*) Bei dieser Gelegenheit wollen wir eine Selbstberichtigung unseres ersten Artikels geben. Die Entscheidung über die Genehmigung der Statuten steht nur dem Königl. Gerichtsamte zu und hängt von dem Gutachten des verpflichteten Sachverständigen ab; es ist sonach zu fürchten, daß das Collegialitäts-Prinzip nicht als das hierbei anwendbare angesehen werden wird.